



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

# Tätigkeitsbericht

nach dem Gesetz über Wohnformen und Teilhabe  
des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2018



# **Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt**

(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA-  
vom 17. Februar 2011,  
GVBl. LSA 2011, S. 136

## **für das Jahr 2018**

## **I. Grunddaten**

1. Übersicht
- 1.1. Stationäre Einrichtungen
- 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
2. Schließungen/Standortverlagerungen
- 2.1. Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen)
- 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle stationären Einrichtungen)
4. Bewohnermitwirkung
- 4.1. Stationäre Einrichtungen
- 4.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

## **II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA**

1. Berichte
2. Beratungen
- 2.1. Stationäre Einrichtungen
- 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
- 2.3. Selbstorganisierte Wohnformen
3. Prüfungen
- 3.1. Prüfungen nach § 19 WTG LSA
- 3.2. Prüfungen nach § 20 WTG LSA
- 3.3. Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA
4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
5. Beschwerden
6. Befreiungen

## **III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen**

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA
- 1.1. Stationäre Einrichtungen
- 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA
- 2.1. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA
- 2.2. Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA
3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA
4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA
5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA
- 5.1. Untersagungen nach § 26 Abs. 1 und 2 WTG LSA
- 5.2. Untersagungen nach § 26 Abs. 3 WTG LSA
6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

## **IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern**

## **V. Trends**

## **VI. Erläuterungen**

## **VII. Gesetzliche Grundlage**

## **VIII. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA**

## **IX. Zweck**

## **X. Aufgaben der zuständigen Behörde**

## I. Grunddaten \*

### 1. Übersicht

#### 1.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl	Plätze
<b>Stationäre Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige</b>	<b>470</b>	<b>30 857</b>
vollstationär (ohne Hospiz)	452	30 648
Kurzzeitpflege	10	131
Hospize	8	78
<b>Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen</b>	<b>230</b>	<b>9 096</b>
Untereinrichtungen/ Standorte **	143	1 603
<b>gesamt</b>	<b>700</b>	<b>39 953</b>

Die Anzahl der stationären Einrichtungen erhöhte sich um insgesamt 4 Einrichtungen gegenüber 2017. Die Anzahl der vollstationären Pflegeplätze sank dagegen um 176. Die Platzzahl der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe hingegen stieg gegenüber 2017 weiter an auf insgesamt 9.096 Plätze. Das ist ein weiterer Zuwachs von 98 Plätzen im Vergleich zum Vorjahr. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres betrug die Anzahl aller stationären Einrichtungen somit 700 mit 39.953 Plätzen.

\* Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Einrichtungsstatistik, hier wurden neben den nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation.

\*\* Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen nach den Leistungstypen des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII, wie Außenwohnen, Intensiv betreutes Wohnen etc., die unter der Verantwortung eines Trägers stehen, örtlich aber nicht von stationären Einrichtungen getrennt sind.

1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
<b>Ambulant betreute Wohngemeinschaften</b>	<b>60</b>	<b>572</b>
<b>Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen</b>	<b>52</b>	<b>443</b>

Die Zahlen zeigen auch für das Jahr 2018 einen weiteren Zuwachs an sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen und Plätzen gegenüber dem Jahr 2017. Die Anzahl der ambulant betreuten Wohngemeinschaften stieg um 4 mit einem Zuwachs von 31 Plätzen. Diese Entwicklung zeigt, dass weiterhin von der Möglichkeit der Bildung einer Wohngemeinschaft Gebrauch gemacht wird, um auch im Fall einer Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu folgen und nach Möglichkeit Pflege und Betreuung in der Häuslichkeit in Anspruch zu nehmen.

**2. Schließungen/ Standortverlagerungen**2.1 Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen/ Standorte)

Einrichtungen, deren Betriebszeitraum innerhalb des Erhebungszeitraums endet bzw. Einrichtungen, die zusammen gelegt worden sind

	Anzahl	Plätze
<b>Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Pflegeeinrichtungen nach SGB XI</b>	<b>2</b>	<b>32</b>
<b>Hospize</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII</b>	<b>6</b>	<b>55</b>

Hierzu zählen auch Umwandlungen von Standorten/ Untereinrichtungen stationärer Einrichtungen in ambulant betreute Wohnformen, insbesondere im Bereich der Menschen mit Behinderungen.

2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
<b>Ambulant betreute Wohngemeinschaften</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen</b>	<b>2</b>	<b>24</b>

### 3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle stationären Einrichtungen)

	Anzahl
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil <b>von mind. 50%</b> für betreuende Tätigkeiten	613
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 40% bis unter 50% für betreuende Tätigkeiten	77
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von unter 40% für betreuende Tätigkeiten	6

*Die Mindestanforderungen an die Personalstruktur in stationären Einrichtungen regelte die zum Bundes-Heimgesetz erlassene Heimpersonalverordnung, die nach § 35 WTG LSA bis zum 30.06.2019 weiter galt. Gemäß § 5 Abs. 1 HeimPersV durften betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei musste mindestens einer der Beschäftigten eine Fachkraft sein. Bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder mehr als 4 pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern musste mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein (sog. Fachkraftquote). Seit dem 01.07.2019 sind diese und weitere Anforderungen in der neuen Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz-Personalverordnung - WTG-PersVO) geregelt.*

*Im Jahr 2018 wurden in den stationären Einrichtungen vermehrt Unterschreitungen der Fachkraftquote festgestellt. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt einen Mangel gem. § 22 WTG LSA dar und hat ordnungsrechtliche Maßnahmen der Heimaufsicht zur Folge. In den meisten dieser Fälle haben sich die Einrichtungen jedoch selbst einen Aufnahmestopp auferlegt und bei der Heimaufsicht angezeigt. Die Heimaufsicht musste daher nur in 2 Fällen einen Aufnahmestopp nach § 25 WTG LSA anordnen.*

## 4. Bewohnermitwirkung

Durch das WTG LSA wird älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform leben, ein Mitwirkungsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert.

Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sind das zentrale Mitwirkungsorgan und die Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im WTG LSA sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten Wohnformen (Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwVO) vom 8. Januar 2016 (GVBl. LSA, S. 14).

### 4.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl
Einrichtungen mit Bewohnerbeirat	661
Einrichtungen mit Bewohnerversammlung	6
Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher/-in	124
davon	
Anzahl Einrichtungen der Kurzzeitpflege	7

### 4.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Wohnformen mit Bewohnerbeirat	19
Wohnformen mit Bewohnerversammlung	31
Wohnformen mit Bewohnerfürsprecher/-in	2

## II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

### 1. Berichte

Anzahl

**Qualitätsberichte nach § 8 Abs. 2 WTG LSA****0**

*Aufgrund von dazu im Laufe des Jahres 2014 ergangener Rechtsprechung wurden die Berichte ausgesetzt.*

### 2. Beratungen

Anzahl

**Beratungen gesamt****451**

*Einen großen Raum in der Tätigkeit der Behörde nach dem WTG LSA nimmt die Beratung ein. Hierbei unterscheiden sich die Beratungen nach untenstehender Gliederung.*

#### 2.1 Stationäre Einrichtungen

**Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA**

55

Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten

**Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA**

28

Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden

**Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA**

368

auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb

## 2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
<b>Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA</b> Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten	0
<b>Beratungen nach § 7 Abs.1 Nr. 2 WTG LSA</b> Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	0
<b>Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA</b> auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	10

## 2.3 Selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
<b>Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA</b> Bewohner/-innen über ihre Rechte und Pflichten	0
<b>Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA</b> Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	0
<b>Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA</b> auf Antrag von Personen und Trägern bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	0

### 3. Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde geprüft. Die wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen nach dem WTG LSA erfüllen. Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch.

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2018 erfolgten durch die zuständige Behörde folgende Prüfungen:

	gesamt	unangemeldet	angemeldet
<u>3.1 Prüfungen nach § 19 WTG LSA</u>	<b>539</b>	<b>423</b>	<b>116</b>
davon			
<b>Regelprüfungen</b>	<b>322</b>	<b>234</b>	<b>88</b>
davon			
gemeinsam mit dem MDK	6	6	0
<b>Nachfolgeprüfungen</b>	<b>39</b>	<b>34</b>	<b>5</b>
davon			
gemeinsam mit dem MDK	0	0	0
<b>Anlassprüfungen</b>	<b>178</b>	<b>155</b>	<b>23</b>
davon			
zur Nachtzeit	6	6	0
gemeinsam mit dem MDK	53	53	0
	gesamt	unangemeldet	angemeldet
<u>3.2 Prüfungen nach § 20 WTG LSA</u>	<b>21</b>	<b>9</b>	<b>12</b>
davon			
<b>Erstprüfungen</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>7</b>
davon			
gemeinsam mit dem MDK	0	0	0
<b>Anlassprüfungen</b>	<b>12</b>	<b>7</b>	<b>5</b>
davon			
gemeinsam mit dem MDK	3	3	0

### 3.3 Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA

Die Heimaufsicht prüft jede stationäre Einrichtung grundsätzlich einmal jährlich als Regelprüfung. Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind.

	Anzahl
<b>Verzicht auf Prüfungen gesamt</b>	<b>77</b>
davon	
nach Prüfung durch den MDK	77
nach Prüfung der von den Pflegekassen bestellten Sachverständigen	0
nach Prüfung durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe	0

Bei 77 Pflegeeinrichtungen wurde 2018 gem. § 19 Abs. 6 Satz 2 WTG LSA auf eine Prüfung verzichtet. Im Bereich der Behindertenhilfe wurden die Stammeinrichtungen geprüft. Unselbständige Untereinrichtungen und Standorte, wie Paarwohnen, Außenwohngruppen usw., wurden als betreute Wohngruppen nur anlassbezogen geprüft.

## **4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel**

	Anzahl
Mängel in der Pflegequalität	27
Mängel in der Betreuungsqualität	26
Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung	17
Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation	31
Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses	23
Mängel in der Personalausstattung	61
Mängel in der Arbeitsorganisation	10
Bauliche Mängel	25
Hygienemängel	31
Mängel bei der Medikamentenversorgung und -aufbewahrung	85
Unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen	10
Mängel bei der Umsetzung der WTG-Mitwirkungsverordnung	2
Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung	2
Mängel bei der Entgelterhöhung § 14 WTG LSA	1

## 5. Beschwerden

(Mehrfachnennungen möglich)

	Anzahl
<b>Beschwerden gesamt</b>	<b>209</b>
Pflege-/Betreuungsqualität	89
davon	
Durchführung der Pflege	41
Durchführung der sozialen Betreuung	3
Personelle Anforderungen nach HeimPersV	26
Ärztliche und gesundheitliche Betreuung	5
Hauswirtschaft	2
davon	
Qualität der Speise- und Getränkeversorgung	2
Selbstbestimmung und Lebensqualität	4
Hygiene	14
Bewohnermitwirkung	0
davon	
Mitwirkungsrechte	0
Unterstützung durch die Einrichtungsleitung	0
Schulung der Bewohnervertretungen/Bewohnerfürsprecher	0
Entgelterhöhungen	8
Bauliche Anforderungen	9
Sonstiges	52

## 6. Befreiungen

	Anzahl
<b>Befreiungen gesamt</b>	<b>10</b>
Befreiungen nach § 27 WTG LSA	0
Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung	6
Befreiungen nach § 11 Heimpersonalverordnung	4
Befreiungen nach § 5 Abs. 2 Heimpersonalverordnung	0

### III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wenn die Heimaufsicht in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel feststellt, hat sie Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Dabei soll sie zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Dies erfolgte im nachstehenden Umfang:

#### 1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA

	Anzahl
<b>Mängelberatungen gesamt</b>	<b>80</b>
<u>1.1 Stationäre Einrichtungen</u>	
Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	0
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	63
Hospize	3
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	14
<u>1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen</u>	
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	0
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	0

#### 2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA

Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, so kann die Heimaufsicht gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind.

	Anzahl
<b>Anordnungen gesamt</b>	<b>2</b>
<u>2.1 Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA</u>	<b>2</b>
Stationäre Einrichtungen	2
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0
<u>2.2 Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA</u>	<b>0</b>
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

### 3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA

*Die Heimaufsicht kann Beschäftigungsverbote anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Weiterhin kann die Behörde eine kommissarische Leitung einsetzen, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Leitung installiert.*

	Anzahl
<b>Beschäftigungsverbote gesamt</b>	<b>1</b>
Stationäre Einrichtungen	1
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

### 4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA

*Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die Heimaufsicht bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.*

	Anzahl
<b>Aufnahmestopps gesamt</b>	<b>2</b>
Stationäre Einrichtungen	2
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

## 5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA

*Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 WTG LSA nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Der Betrieb einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform kann untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 nicht erfüllt sind und jeweils Maßnahmen nach §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.*

	Anzahl
<b>Untersagungen gesamt</b>	<b>0</b>
davon	
gegenüber Pflege- und Betreuungsdiensten gem. § 26 Abs. 4 WTG LSA	0
<u>5.1 Untersagungen nach § 26 Abs. 1 und 2 WTG LSA</u>	<b>0</b>
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0
<u>5.2 Untersagungen nach § 26 Abs. 3 WTG LSA</u>	<b>0</b>
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

## 6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

*Tatbestände, die eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darstellen, können durch die zuständige Behörde mit einer Geldbuße geahndet werden.*

	Anzahl
<b>Bußgeldbescheide gesamt</b>	<b>1</b>
Stationäre Einrichtungen	1
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

## **IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern**

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde nach § 29 Abs.1 WTG LSA verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. Die zuständige Behörde stimmt mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Hierzu wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde.

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zusammen.

## **V. Trends**

Sowohl bei den klassischen Betreuungsformen in den stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe (+4) als auch bei den ambulanten Wohnformen (+2) ist im Jahr 2018 von der Anzahl her ein leichter Zuwachs zu verzeichnen. Die Platzzahlen bei den stationären Einrichtungen sind dagegen mit -78 Plätzen leicht rückläufig, verharren aber angesichts des geringfügigen Rückganges (von lediglich - 0,002%) im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen auf gleichem Niveau. Bei den neuen Wohnformen ist dagegen ein leichter Anstieg der Plätze (+19) festzustellen.

Von den 539 Prüfungen in den stationären Einrichtungen erfolgten 178 Prüfungen anlassbezogen. Das sind 48,33 % mehr als im Vorjahr. Hintergrund ist die spürbare Zunahme von Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Angehörigen, etwa zur Pflege- und Betreuungsqualität oder wegen Hygiene-, baulichen oder vertraglichen Mängeln. Die anlassbezogenen Kontrollen fanden – wenn notwendig – auch nachts in den entsprechenden Einrichtungen statt. Festgestellte Mängel wurden mit den Trägern und Leitungen der stationären Einrichtungen und neuen Wohnformen ausgewertet und durch Nachkontrollen sichergestellt, dass sie umgehend behoben werden. In den allermeisten Fällen sorgten die Träger sofort nach den Beratungsgesprächen mit der Heimaufsicht für die Abstellung der festgestellten Mängel.

## VI. Erläuterungen

Im Jahr 2006 ging in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht bzw. die ordnungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder über. Die zivilrechtlichen Bestimmungen hat weiterhin der Bund, jetzt im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), geregelt, welches als Bundesgesetz in allen Bundesländern gleichermaßen gilt. Mit den einzelnen Regelungen sind die heimvertraglichen Regelungen des bisherigen Heimgesetzes neu gefasst und weiterentwickelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts wird hingegen im vorliegenden Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) neu geregelt.

## VII. Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) ist am 9. Dezember 2010 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen worden und am 26. Februar 2011 in Kraft getreten. Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes für Sachsen-Anhalt seine Gültigkeit verloren hat.

## VIII. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nach § 32 Abs. 1 WTG LSA das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale). Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

## IX. Zweck

Hauptzweck des Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger, behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner gemeinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das WTG LSA ist damit ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und gehört rechtssystematisch zum (Heim-) Ordnungsrecht. Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Die ordnungsrechtlichen Regelungen dienen dazu, bereits erreichte Standards abzusichern und an neue Lebenswirklichkeiten anzupassen. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Träger von stationären Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierter) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben.

Mit dem WTG LSA soll außerdem die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen im Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen in stationären Einrichtungen oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gestärkt und gefördert werden, die Qualität von Pflege und Betreuung und die Förderung der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen dauerhaft gewährleistet werden sowie mehr Transparenz und Verbraucherschutz geschaffen werden. Das WTG LSA löst sich auch von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs und geht den Weg der Vielfalt der Wohnformen.

Hierbei unterscheidet das Gesetz drei Kategorien:

**Stationäre Einrichtungen** sind Wohnformen mit einem umfassenden Leistungsangebot, in denen Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen des Wohnens sowie zugleich der Pflege und Betreuung, häufig auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung, aus einer Hand erhalten und nicht frei wählen können. In stationären Einrichtungen kommen die ordnungsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang zur Anwendung.

**Nicht selbstorganisierte Wohnformen** sind solche, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner bereits einen höheren Grad der Selbstbestimmung und Teilhabe oder einen geringeren Grad an struktureller Abhängigkeit erleben, die aber von einem Initiator oder Träger strukturell abhängig sind. Dazu gehören nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-, Demenz- oder auch Behinderten-Wohngemeinschaften) sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die einem abgestuften Ordnungsrecht mit geringeren ordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

**Selbstorganisierte Wohngemeinschaften** sind dagegen solche, welche durch die Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen organisiert sind und in denen der Pflege- oder Betreuungsdienst nur einen Gaststatus hat. Diese werden wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt und unterliegen – ebenso wie das klassische Betreute Wohnen mit geringen allgemeinen Unterstützungsleistungen (das sogenannte „Service-Wohnen“) - nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes und damit nicht der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

## **X. Aufgaben der zuständigen Behörde**

Eine zentrale Aufgabe der Heimaufsicht ist die Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen. Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde durch jährlich wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Sie dienen der Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Die sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen werden nach einer Erstprüfung mit Beratung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme nur anlassbezogen auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen überprüft, das heißt nur dann, wenn es zu Beschwerden bei der Wohnform gekommen ist. Auch diese Anlassprüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet.

Stellt die Heimaufsicht im Rahmen der Prüfungen fest, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden, leitet sie die erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ein. Das Instrumentarium reicht dabei von der Beratung über die Anordnung von konkreten Maßnahmen bis hin zur Untersagung der Aufnahme weiterer Bewohner oder gar der vollständigen Betriebsuntersagung.

## Kontakt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 506 „Heimaufsicht“  
Maxim-Gorki-Straße 7  
06114 Halle (Saale)

E-Mail: [heimaufsicht@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:heimaufsicht@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Fax: +49 345 514 3186

<b>Bereich Nord</b>	<b>Bereich Süd</b>
Herr Osterland Hakeborner Straße 1 39112 Magdeburg Tel: +49 391 567 2442 Fax: +49 391 567 2353	Frau Richardt Maxim-Gorki-Straße 7 06114 Halle (Saale) Tel: +49 345 514 3099 Fax: +49 345 514 3186